



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 100/01

vom

18. Juli 2001

in dem Verfahren

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Juli 2001 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Gerber, Sprick, Weber-Monecke und Fuchs

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 15. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Celle vom 11. April 2001 - 15 UF 86/01 - wird als unzulässig verworfen, weil die Entscheidung eines Oberlandesgerichts über eine Beschwerde gegen eine Zwischenentscheidung des Familiengerichts in einer selbständigen Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht mit der weiteren Beschwerde angefochten werden kann (BGHZ 72, 169).

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei (§ 131 Abs. 3 KostO).

Blumenröhr

Gerber

Sprick

Weber-Monecke

Fuchs